

Förderrichtlinie für das Modellprogramm „FAIR P(L)AY“ ASSITEJ e. V. Bundesrepublik Deutschland

Stand: 19. März 2025

Förderziel

Ziel der Förderung FAIR P(L)AY ist es, Mindesthonorarstandards in den Darstellenden Künsten für junges Publikum zu etablieren. Theater und Gastspielorte erhalten Unterstützung, um eine faire Bezahlung zu gewährleisten.

Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* (BKM) fördert die Weiterleitung von Fördergeldern im Modellprojekt FAIR P(L)AY in den Jahren 2025 und 2026 mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, gemäß der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie der ANBest-P im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind Freie Theater und Kulturinstitutionen, freie Ensembles sowie Gastspielveranstalter mit Sitz in Deutschland, die professionell und kontinuierlich Produktionen für junges Publikum produzieren und/oder zeigen und niedrigschwellig zugänglich machen. Förderbar sind alle Formen der Darstellenden Künste für junges Publikum wie zum Beispiel Schauspiel, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Tanz und Performance sowie Mischformen.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen (jedoch keine Soloselbständigen). Die Antragstellenden

müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Einrichtungen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Insolvenzverfahren befinden oder einen Insolvenzantrag gestellt haben, können keinen Antrag stellen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind öffentlich getragene Repertoiretheater sowie Bildungseinrichtungen.

Formale Voraussetzungen

Gefördert werden:

- Freie Theater/Ensembles mit eigener Spielstätte (Förderung der Aufführungsgage für die Produktion angestellte Künstler*innen, Honorare für auf Honorarbasis eingesetzte Künstler*innen und Honorare für Gastspielgruppen)
- Freie Ensembles ohne eigene Spielstätte (Förderung z. B. für Honorare bei Schulvorstellungen, Vorstellungen in Kindertagesstätten, bei Einladungen zu Gastspielhäusern etc.)
- Gastspielhäuser ohne festes Ensemble, die freie Gruppen einladen.
- Produktionshäuser, die freie Gruppen einladen. Neuproduktionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Nachweis über kontinuierliches Programm für junges Publikum
- niedrigschwellige Zugänglichkeit für junges Publikum (z. B. über die Angaben zu Eintrittspreisen, Selbstbeschreibung)
- professioneller, nicht kommerzieller Spielbetrieb

Die Auswahl erfolgt nach Qualitätskriterien durch eine Fachjury.

3. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERUMFANG

Fördergegenstand

Die Förderung FAIR P(L)AY bezieht sich ausschließlich auf künstlerische Honorare unmittelbar an der Aufführung Beteiligter sowie auf Honorare, die der Theatervermittlung dienen (mit der Aufführung verbundene Workshops, Vor- und Nachgespräche). Durch die Förderung werden die Honorare so angehoben, dass sie mindestens den vom *Bundesverband Freie Darstellende Künste* empfohlenen Mindesthonoraren entsprechen.

Förderfähig sind Honorare folgender unmittelbar an der Aufführung Beteiligter (wenn eine überwiegend künstlerische Tätigkeit nachgewiesen wird):

- Schauspieler*innen, Performer*innen, Kabarettist*innen, Figurenspieler*innen, Clown*innen, Artist*innen, Zauberer*innen, Theaterpädagog*innen,

- Musiker*innen, Dirigent*innen, Sänger*innen, Tänzer*innen,
Lightdesigner*innen, Moderator*innen, Bühnentechniker*innen, u. a.
- KSK-Zahlungen für beantragte Honorare

Während des Produktionsprozesses abgeschlossene künstlerische Tätigkeiten können nicht gefördert werden (z. B. Musikaufnahmen oder Videobeiträge, bei denen die Leistung nicht live in der Vorstellung erbracht wird).

Nicht förderfähig sind Honorarausgaben für organisatorische Tätigkeiten sowie Personalkosten für festangestellte Beschäftigte. Personalausgaben für ausschließlich für die Produktion angestellte Künstler*innen sind förderfähig. Sachausgaben, Tantiemen und Gema sind nicht förderfähig.

Förderumfang

- Das Mindesthonorar pro Person und Aufführung beträgt 310,- Euro netto für KSK-Versicherte und 360,- Euro netto für Nicht-KSK-Versicherte (Empfehlung des *Bundesverbands Freie Darstellende Künste*). Je nach Erfahrung und Qualifikation der Honorarkräfte und Aufwand der Aufführung kann das Honorar höher angesetzt werden. Das Maximalhonorar pro Aufführung liegt bei 480,- Euro netto für KSK-Versicherte und bei 560,- Euro netto für Nicht-KSK-Versicherte.
- Die Förderhöhe des Antrags sollte mindestens einen Umfang von 2.500,- Euro haben. Die Höchstsumme beträgt 27.000,- Euro (zzgl. 10 Prozent Verwaltungspauschale).
- Pro Antrag können maximal Honorare für 5 unterschiedliche Inszenierungen beantragt werden. Es werden nur bereits bestehende Produktionen gefördert, keine Neuproduktionen.
- Die geförderten Aufführungen sind im Inland durchzuführen. Gastspiele im Ausland sind nicht förderfähig.

4. FINANZIERUNG UND EIGENANTEIL

Die Bundesmittel stehen einmalig in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Verfügung. Die Förderung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung für die Jahre 2025 und 2026 gewährt. Der Zuschuss ist ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für künstlerische Honorarkräfte und/oder ausschließlich für die Produktion angestellter Künstler*innen in den Kalenderjahren 2025 und 2026 einzusetzen.

Eigenanteil

Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil voraus, der mindestens 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben entspricht. Der Eigenanteil wird durch die zahlbaren Honorare ermittelt und kann durch zweckgebundene Drittmittel

(Länderförderung, kommunale Förderungen, Sponsoring, Spenden) sowie durch Eigenmittel erbracht werden.

Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung müssen zunächst alle Eigenmittel verwendet werden, bevor eine Auszahlung für die Förderung möglich ist (AnBestP).

5. VERFAHREN UND ANTRAGSUNTERLAGEN

Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien* fördert dieses Modellprojekt der ASSITEJ e. V. Bundesrepublik Deutschland. Die Förderung der Antragstellenden gemäß der Fördergrundsätze FAIR P(L)AY, insbesondere die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung erfolgen über ASSITEJ e. V.. Die Empfehlung zur Förderung obliegt dem Votum einer Fachjury. Die Zuwendung wird durch ASSITEJ e. V. durch einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt.

Förderantrag und Fristen

Die Förderung kann in folgenden Zeiträumen beantragt werden:

Förderrunde 1	31.03. - 27.04.2025 (Förderzeitraum 15.06.2025-30.06.2026)
Förderrunde 2	15.08. - 15.09.2025 (Förderzeitraum 15.11.2025-31.07.2026)

Der Antrag ist ausschließlich online über das Antragsformular unter www.jungespublikum.de/fair-play einzureichen. Hier sind zudem weiterführende Informationen und Antragsunterlagen zu finden.

Die Förderung FAIR P(L)AY kann pro Antragsteller*in im Gesamtförderzeitraum 2025/2026 lediglich einmal in Anspruch genommen werden. Pro Förderrunde kann ein Antrag gestellt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, auf Grundlage der formalen Voraussetzungen sowie anhand der Qualitätskriterien der Fachjury über die Verteilung der Mittel.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

1. Selbstdarstellung der Antragsteller*innen (u. a. Nachweis über das einschlägige Profil im Kinder- und Jugendtheater anhand von Materialien, z. B. Spielzeitheft, Flyer und Links zur Website)
 - a) Bei selbstproduzierenden Ensembles/Häusern: Inhaltliche ausführliche Beschreibung der Inszenierung(en) und Arbeitsweise (inklusive Angaben zu beteiligten Personen, Länge, Altersempfehlung, Begleitmaterial)
 - b) Bei Gastspielhäusern: Beschreibung der eingeladenen Inszenierungen und Ensembles (inklusive Angaben zu beteiligten Personen, Länge, Altersempfehlung, Begleitmaterial)

- c) Sofern vorhanden, Links zu Produktionstrailern
2. Gagenzusammenstellung (Vorlage unter www.jungespublikum.de/fair-play)
 3. Vereins- oder Handelsregisterauszug mit Einsicht in die Vertretungsregelung oder GbR-Vertrag mit Benennung einer/eines Geschäftsführer*in. Bei Einzelunternehmen muss ebenfalls eine Geschäftsführung benannt werden, die selbst kein Honorar erhält.
 4. Bei Vereinen: gültige Satzung oder vergleichbares Dokument
 5. Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung
 6. Nachweis des niederschweligen Zugangs (z. B. durchschnittlicher Eintrittspreis für Kinder und Jugendliche und Gruppenermäßigungen sowie Selbstbeschreibung)
 7. Nachweis über kontinuierliches Programm für junges Publikum anhand einer Auflistung der Vorstellungen in den Jahren 2023 und 2024 (Vorlage unter www.jungespublikum.de/fair-play)
 8. Versicherung über das Nichtvorliegen eines Insolvenzverfahrens oder eines laufenden Insolvenzantrags sowie Eigenerklärung über die Professionalität der zu fördernden Künstler*innen. (Vorlage unter www.jungespublikum.de/fair-play)

Das ausgefüllte Antragsformular (erstellt durch das System) mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Nennung des Förderkennzeichens ist final einzureichen unter fairplay@jungespublikum.de.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Vorhaben dürfen erst umgesetzt werden, wenn sie bewilligt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen. Verträge im Rahmen der Förderung (in Höhe der Zuwendung) dürfen erst nach Bewilligung geschlossen werden.

Die Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch ASSITEJ e. V.. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i. S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2026.

Nähere Informationen und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage der ASSITEJ e. V. www.jungespublikum.de/fair-play.